

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang

Innovation Excellence: Digitale Zukunftstech- nologien strategisch nutzen

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

ab SoSe 2026, Version 1

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Der Universitätslehrgang „Innovation Excellence: Digitale Zukunftstechnologien strategisch nutzen“ bietet eine Weiterbildungsmöglichkeit für Personen, die die Zukunft ihrer Organisationen und Unternehmen aktiv gestalten wollen. Den Studierenden wird fundiertes Wissen im Bereich Innovationsmanagement, Digitalisierung, Zukunftstechnologien und Kollektive und Künstliche Intelligenz vermittelt. Konkrete Innovationsaufgaben bzw. Innovationsprobleme werden methodisch bearbeitet und tragen so zu einem umfassenden Kompetenzaufbau im Innovationsmanagement bei.

§ 3

Zielgruppen

Der Universitätslehrgang Innovation Excellence ist besonders geeignet für:

- Innovationsmanager:innen
- Personen, die in den folgenden Bereichen tätig sind:
 - New Product Development
 - Business Development
 - Service Design
 - Innovationsconsulting
 - Strategisches Management
- Unternehmer:innen
- Innovations- und Technologieinteressierte
- Personen, die eine leitende Position einnehmen oder einnehmen wollen.
- Personen, die sich mit diesem Universitätslehrgang persönlich weiterentwickeln möchten, um ihre Karrierechancen zu verbessern.
- Personen, welche die Flexibilität einer internetgestützten Lehre mit Interaktions- und Vertiefungsmöglichkeiten von Präsenzveranstaltungen vor Ort und regelmäßigen virtuellen Kontaktzeiten schätzen und in dieser semi-virtuellen Form sich Wissen zum Thema Innovation Excellence aufbauen wollen.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Es gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Innovation Excellence:
 - a) Mit einem Studienabschluss (Master, Bachelor, Magister, etc.) muss keine Berufspraxis nachgewiesen werden.
 - b) Mit Studienberechtigung (Matura oder Studienberechtigungsprüfung) sind mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
 - c) Mit Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und Ausbildungspflicht sind mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachzuweisen.
 - d) Wenn die Voraussetzung nicht im geforderten Ausmaß nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die Leitung des Universitätslehrganges die persönliche Eignung individuell beurteilt und die Zulassung erteilt. Hier wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Privatuniversität Schloss Seeburg nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (3) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 5

Dauer des Studiums

Der Universitätslehrgang umfasst eine Regelstudienzeit eines Semesters und erfordert ein Arbeitspensum von 30 ECTS-Kreditpunkten.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, sowie die ECTS und die vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule:
Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul, die Art der Abschlussprüfungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.

- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Universitätslehrgang bei nicht ausreichender Anzahl an Teilnehmenden durchgeführt wird.

§ 7 **Studienplan**

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschul öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (4) Insgesamt sind fünf Module zu absolvieren. Zu den Pflichtmodulen zählen „Management der Innovationsdynamik“, „Entwickeln von Innovationsstrategien“, „NextGen Innovationsmanagement“, „Innovation Leadership und Empowerment“ und „Management risikoreicher Innovationsprojekte“.
- (5) Der Universitätslehrgang ist positiv abgeschlossen, wenn in allen Modulen mindestens die Note „Genügend“ erzielt wurde.

§ 8 **Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der einzelnen Modulleistungen, es muss mindestens die Note „Genügend“ erzielt werden, ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis und ein Transcript of Records mit Beurteilung pro Prüfungsfach auszustellen. Ohne Erfüllung der einzelnen Modulleistungen erhalten Teilnehmende ausschließlich eine Teilnahmebestätigung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 02.10.2025 genehmigt und wird am 06.10.2025 im Amtsblatt veröffentlicht.
Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 15.03.2026 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihren Antrag zur Zulassung zum Studium nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Privatuniversität Schloss Seeburg gestellt haben.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung von der Privatuniversität Schloss Seeburg zum Studium zugelassen wurden, gilt diese neue Studien- und Prüfungsordnung automatisch, sofern die Änderungen nicht wesentlich sind und ihre Rechte und Pflichten nicht erheblich einschränken.
- (4) Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sie:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen oder die Dauer des Studiums erheblich verändert,
 - b) neue Prüfungsleistungen einführt oder bestehende in einer Weise modifiziert, die den Arbeitsaufwand oder das erforderliche Kompetenzniveau erheblich verändert,
 - c) eine Verschärfung der Bestehensregelungen mit sich bringt,
 - d) die Struktur des Studiums oder die Anzahl der zu erbringenden Leistungen in einer Weise ändert, die den ursprünglichen Studienverlauf erheblich beeinträchtigt.
- (5) Die Änderung der Prüfungsform innerhalb eines Moduls (z. B. Umstellung von einer schriftlichen Studienarbeit auf eine Präsenzlausur) gilt nicht als wesentliche Änderung, sofern der inhaltliche Prüfungsumfang und die zu erbringende Leistung im Wesentlichen gleichbleiben und die Studierenden eine angemessene Vorbereitungszeit erhalten.
- (6) Studierende, die von einer wesentlichen Änderung betroffen sind, haben das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch gegen die Anwendung der neuen Studien- und Prüfungsordnung einzulegen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die neue Fassung als angenommen. Die Studierenden werden rechtzeitig, transparent und nachweisbar über Änderungen und die Widerspruchsfrist informiert. Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail an die universitäre Studierendenadresse sowie durch Veröffentlichung auf dem offiziellen Studierendenportal der Privatuniversität Schloss Seeburg. Zur Sicherstellung eines fairen Übergangs werden angemessene Übergangsregelungen getroffen. Diese orientieren sich an allgemeinen Leitlinien, die der Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg festlegt, um unangemessene Nachteile für betroffene Studierende zu vermeiden.

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Universitätslehrgangs

Innovation Excellence: Digitale Zukunftstechnologien strategisch nutzen

Code	Modul	Art des Moduls	ECTS Credits	Prüfungsformen			
				Klausur vor Ort	Studienarbeit	StbLn in virtueller Phase	StbLn in der Präsenz
	Pflichtmodule						
ULG – IE 1.1	Management der Innovationsdynamik	Semi-virtuelles Modul	6	50	0	50	0
ULG – IE 1.2	Entwickeln von Innovationsstrategien	Semi-virtuelles Modul	6	0	0	50	50
ULG – IE 1.3	NextGen Innovationsmanagement	Semi-virtuelles Modul	6	0	0	50	50
ULG – IE 1.4	Innovation Leadership und Empowerment	Semi-virtuelles Modul	6	0	0	50	50
ULG – IE 1.5	Management risikoreicher Innovationsprojekte	Semi-virtuelles Modul	6	0	60	0	40
	Gesamt		30				

StbLn = Studienbegleitende Leistungsnachweise